(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

## Gewährung eines Vorschusses des Bundes an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1945, beschliesst:

## Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorschussweise einen Beitrag bis zur Höhe von 5 Millionen Franken zu entrichten.

Art. 2.

Der Bundesrat bestimmt die Modalitäten der Vorschussgewährung.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

6163

